

schließt mit der These, die viel für sich hat, daß Danzig im Unterschied zu anderen Städten sowohl Fernhandelsstadt als auch Zunft- und Umlandhandelsstadt war.

Nach erfolgter Lektüre kann der Leser ein in mehrfacher Hinsicht anregendes Bändchen aus der Hand legen; die Klebebindung hat diesmal standgehalten.

Berlin

Bernhart Jähnig

**Maksymilian Grzegorz: Struktura administracyjna i własnościowa Pomorza Gdańskiego pod rządami zakonu krzyżackiego w latach 1309–1454.** [Die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur Pommerellens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens in den Jahren 1309–1454.] (Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 82, H. 2.) Państwowe Wydawnictwo Naukowe. Warszawa, Poznań, Toruń 1987. 202 S., 1 Kte i. Anh., deutsche Zufass.

Die vorliegende Veröffentlichung beleuchtet ein Problem, das die bisherige deutsche und polnische Forschung nur ungenügend behandelt hat. Im Zusammenhang mit der Herausbildung neuer Verwaltungsstrukturen wurde der Versuch unternommen, die Aufteilung des Grundbesitzes und die Lokalisierung der Landgüter in Pommerellen zur Zeit der Deutschordensherrschaft in den Jahren 1309 bis 1454 zu rekonstruieren. Eine wichtige Quelle sind hier die im Preußischen Urkundenbuch bis 1361 erfaßten Lokationsprivilegien vieler Ansiedlungen in diesem Raum. Daneben hat der Vf. Studien zu einzelnen Regionen Pommerellens wie die von Wegner und Cramer, das um die Jahrhundertwende entstandene mehrbändige Geographische Wörterbuch des Königreichs Polen, das von Perlbach herausgegebene Pommerellische Urkundenbuch sowie zahlreiche Ordensfolianten aus dem im Geheimen Staatsarchiv in Berlin verwahrten Deutschordensarchiv – einige wie das Große Ämter- und Zinsbuch liegen bereits im Druck vor – herangezogen. Besonderes Augenmerk richtet G. auf den südwestlichen Teil Pommerellens, der bisher kaum bearbeitet ist, und auch den Komplex der Kirchen- und Klostergüter in Pommerellen bezieht er in seine Betrachtung ein. In die Publikation flossen die Ergebnisse der Arbeit G.s am historisch-geographischen Lexikon von Pommerellen im Mittelalter ein.

Die übersichtlich gegliederte Darstellung beginnt mit den territorialen Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen vor 1308. Ausgehend von dem Vertrag des Ordens mit dem pommerellischen Herzog Swantopolk von 1253, der einige Jahrzehnte eine direkte Konfrontation beider Seiten vermied, werden im folgenden die Übertragung Pommerellens an die askanischen Markgrafen von Brandenburg (1269) und die Abtretung des Mewer Landes durch Herzog Mestwin an den Orden (1282) behandelt. Daß letzterer bis zum Beginn des 14. Jhs. keine weiteren Erwerbungen in Pommerellen machen konnte, führt G. auf das wachsende Gewicht Großpolens in diesem Raum zurück. Erst nach der Festsetzung der Przemysliden in Pommerellen konnte der Orden seine guten Beziehungen zu diesen für seine territorialen Expansionspläne nutzen. Der Angriff des Fürsten von Rügen, Wislaw, bot dem Orden den Vorwand zur Besetzung Danzigs im Einvernehmen mit dem pommerellischen Starosten Swenca. Bereits 1302 mußte sich jedoch der Orden wieder aus Danzig zurückziehen, erhielt aber als Entschädigung die „bona nostra Tymow, Borchow, Stubelow, Globen et Zubessow sita in terra Pomeranie“. Durch Heranziehung von Quellen aus der ersten Hälfte des 14. Jhs. und die Anwendung des Zehntkriteriums – 1283 hatte der Orden die Güter im Mewer Land von den Zehntabgaben befreit – kommt G. abweichend von den Thesen Ślaskis und Powierskis zu einem anderen Grenzverlauf des Mewer und Thymauer Gebietes. Auch hinsichtlich des Grenzverlaufs des Landes Neuenburg nimmt er Korrekturen vor. Aus bisher unveröffentlichten Verzeichnissen der Ritterdienste im Ordensarchiv kann er

die Zugehörigkeit einer Reihe von pommerellischen Ortschaften wie Bielkau und Miradau zur Komturei Graudenz bestätigen<sup>1</sup>.

Das zweite Kapitel behandelt die Anfänge der Deutschordensherrschaft in Pommerellen. Im Mittelpunkt stehen hier die Bemühungen des Ordens um die juristische Sanktionierung der territorialen Erwerbungen, die Gestaltung der pommerellischen Grenze unter der Ordensherrschaft nach 1308 sowie der politische und wirtschaftliche Hintergrund der in dieser Zeit erfolgten Umwandlungen in der territorialen Siedlungs- und Eigentumsstruktur Pommerellens. Im Soldiner Vertrag von 1309, den 1313 Kaiser Heinrich VII. bestätigte, erlangte der vom Landmeister Heinrich von Plotzke vertretene Orden von Markgraf Waldemar von Brandenburg gegen ein Kaufgeld von 10000 DM Silber die Abtretung ganz Pommerellens mit Ausnahme der Bezirke Stolp und Schlawe. Wie G. ausführt, war das durch innere Konflikte geschwächte Polen nicht in der Lage, auf militärischem Wege zur Wiedererlangung der verlorenen Gebiete zu kommen und mußte daher zu diplomatischen Mitteln greifen, wozu der Appell an die Kurie wegen des vom Orden verweigerten Peterspfennigs gehörte. Nach verschiedenen gescheiterten Versuchen mußte sich Polen schließlich 1343 im Kalischer Vertrag mit der Erlangung Kujawiens und des Dobriner Gebiets begnügen, während es auf das Kulmer und Michelauer Land sowie auf Pommerellen verzichtete. Nach diesem Vertrag stabilisierte sich die Grenze Pommerellens für mehr als 100 Jahre, die im Nordwesten und Westen bis zu den Flüssen Leba und Küddow, im Südwesten von der Mündung der Dobrinka in den Küddow bis zum Einfluß der Kamionka in die Brahe und weiter nach Süden bis Jasnitz und Schirotzken verlief. Die südöstliche Grenze Pommerellens entsprach völlig der im Vertrag von 1253 zwischen Herzog Swantopolk und dem Orden getroffenen Regelung. Erste Spuren der Ordenspolitik im Hinblick auf die erlangten Gebiete zeigen sich nach G. in den städtischen Ansiedlungen Danzig, Dirschau und Neuenburg. Er vertritt hier die Ansicht, daß es schwer sei, die These von einer wenigstens partiell erfolgten Zerstörung und Entvölkerung dieser Orte durch den Orden zu entkräften. Als Grund für das drastische Vorgehen des Ordens führt er die Rivalität zwischen den pommerellischen Städten und dem zum Ordensstaat gehörenden Elbing an. Der Rezensent muß hier auf die Arbeit von Erich Keyser verweisen, der mit überzeugenden Argumenten die Legende von der Zerstörung Danzigs im Jahre 1308 nachgewiesen hat<sup>2</sup>. Keyser hebt hervor, daß in dem 1320 gegen den Orden angestregten Prozeß gerade den Zeugen, die dem Orden feindlich gegenüberstanden und die am besten unterrichtet sein mußten, über die Zerstörung der Stadt nichts bekannt war. Der 1312 in der vom Prokurator vorgelegten Rechtfertigungsschrift enthaltene Satz „Predicti cives destruxerunt propria voluntate domos dicti opidi et iverunt ad habitandum in aliis partibus“ kann nur soviel bedeuten, daß lediglich die für die Aufnahme Swenzas und der Brandenburger verantwortlichen Danziger Bürger ihre Häuser freiwillig abbrechen und fortzogen, um in anderen Gegenden zu wohnen. Sie wollten aus erklärlichen Gründen nach dem Wechsel der Landesherrschaft, „der durch das Fehlschlagen ihrer Politik herbeigeführt war, nicht länger in der Stadt verbleiben“. Auch die von der polnischen Forschung (Jasiński, Samsonowicz) ins Spiel gebrachten wirtschaftlichen Beweggründe des Ordens für diese vermeintliche Zerstörungsaktion – vor allem im Hinblick auf Elbing – finden in den zeitgenössischen Quellen keine Stütze. Aufschlußreich sind dagegen G.s Angaben über den unter der Ordensherrschaft erfolgten Auskauf, Tausch und die Zusammenlegung von Gütern, wovon vor allem die Rit-

1) Vgl. hierzu auch M. Grzegorz: Die territorialen Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen vor 1308, in: *ZfO* 38 (1989), S. 34–57.

2) E. Keyser: Die Legende von der Zerstörung Danzigs im Jahre 1308, in: *Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins*, H. 59 (1919), S. 163–182.

tergüter betroffen waren. Der Vf. hat ermittelt, daß der Kauf und Austausch von Grundstücken bisweilen mehrere Monate oder Jahre vor Ausstellung der entsprechenden Urkunde erfolgt ist. Schwieriger als der Ankauf von Rittergütern stellte sich der Erwerb kirchlicher Besitzungen dar, dessen verschiedene Aspekte in der deutschen und polnischen Forschung bisher nicht genau geklärt sind. Als Hemmnis erwies sich hier, daß viele Klöster und Konvente ihren Sitz außerhalb Pommerellens hatten und daher dem Zugriff des Ordens entzogen waren. Die größte Selbständigkeit unter den Klöstern in bezug auf den Orden hatte das in Pelplin, das bei Lokationen von Dörfern zu Kulmer Recht häufiger die Beauftragten des Ordens übergang. Zu den am wenigsten bekannten Problemen gehört das der Emigration pommerellischer Adliger nach der Herrschaftsübernahme durch den Orden. Die Quellen lassen keine Hoffnung auf baldige Lösung dieser Frage zu.

Im dritten Kapitel wird der Versuch unternommen, die Entstehung einer neuen Verwaltungsgliederung Pommerellens unter dem Orden nachzuzeichnen. Dieser Prozeß hängt – wie der Vf. ausführt – eng mit den außenpolitischen Bedingungen und inneren Konflikten des Ordens in jener Zeit zusammen. So wirkte sich die Opposition aus den Reihen des Ordens gegen den Hochmeister Karl von Trier auch auf Pommerellen aus. Zu den bedeutendsten Gegnern des Hochmeisters gehörte der Kulmer Landkomtur Dietrich von Lichtenhain, der die Absetzung Karl von Triers zur Festigung seiner Stellung in Pommerellen ausnutzte. Anfang 1320 wurde er zum ersten Komtur von Schwetz, später auch zu dem von Schlochau und Tuchel ernannt. In der Errichtung der Komturei Schwetz sieht der Vf. den ersten Schritt zur Stabilisierung der Ordensherrschaft im südlichen und mittleren Pommerellen. Auf Grund seiner Quellenstudien kann er manche Korrekturen des bisherigen Kenntnisstandes vornehmen. So weist er nach, daß das Pflegeamt Bütow bis 1412 den Komturen von Danzig und nicht denen von Marienburg unterstand. Bei dem ersten Danziger Komtur handelte es sich nicht um den ehemaligen Komtur von Balga, Heinrich von Iseleben, sondern um Heinrich Hiserstet. G. zieht das Fazit, daß Pommerellen bis zum Ende des 14. Jhs. vollständig in die Verwaltung des Ordensstaates einbezogen war. Im nördlichen und mittleren Teil Pommerellens waren mit der Komturei Danzig und der Vogtei Dirschau zwei größere Verwaltungseinheiten eingerichtet, während im südlichen Teil die Komtureien Schwetz, Schlochau und Tuchel bestanden.

Das die Umwandlungen in der Eigentumsstruktur Pommerellens behandelnde vierte Kapitel verfolgt die Hauptrichtungen der Änderungen im Ansiedlungsnetz, die Beziehungen des Ordens zu den Ansiedlungen nach polnischem Recht, die Lokation von Städten und die fortschreitende Regulierung der Rechtsverhältnisse ländlicher Siedlungen, die Bemühungen kirchlicher Einrichtungen in Pommerellen um Bewahrung ihres Besitzstandes, u. a. durch Erlangung von Privilegien seitens des Ordens, sowie die ungünstigen Veränderungen im Besitzstand der pommerellischen Ritterschaft. Als charakteristisches Merkmal der Güter zu polnischem Recht bezeichnet G. ihre Zinsleistung, die sie nach ihrer Umstellung auf das Kulmer oder Magdeburger Recht weiterleisten mußten. Direkt mit deutschem Recht begabte Güter und Siedlungen waren dagegen von der Zinszahlung außer einer symbolischen Abgabe befreit. Auf diese Weise können nach Ansicht des Vfs. Siedlungen auf Grund ihrer Zinsleistung als solche mit ursprünglich polnischem Recht erkannt werden.

Aufschlußreich sind die Angaben über die vom Orden betriebene Siedlungspolitik in Pommerellen, die zwischen 1350 und 1380 ihren Höhepunkt erreichte. In diesem Zeitraum wurden die meisten neuen Dörfer, hauptsächlich in den Grenzgebieten, gegründet. Am meisten waren davon die Rittergüter betroffen, während die kirchlichen Institutionen ihren Besitzstand, u. a. durch den Kauf neuer für die verlorenen alten Güter, besser wahren konnten.

Das fünfte und letzte Kapitel betrachtet das Siedlungsnetz Pommerellens zwischen 1308 und 1454 unter Berücksichtigung der Eigentumsstruktur. Für diese Zeit hat der Vf. 1387 Siedlungen, darunter 21 Städte und 1366 Dörfer, ermittelt. Weil ein dem „Liber Census Daniae“ vergleichbares Register für Pommerellen fehlt, mußte der Vf. bei seinen Ermittlungen häufiger auf Nachweise aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs. zurückgreifen. Um 1570 sind in Pommerellen 1215 Siedlungen nachweisbar, von denen 32,7 v. H. mit polnischem Recht, 28,5 v. H. mit Kulmer, 7,8 v. H. mit Magdeburger, 11,3 v. H. mit deutschem Recht ohne nähere Bestimmung und nur 0,2 v. H. mit lübischem Recht versehen waren. Übersichten über die für pommerellische Siedlungen und kirchliche Besitzungen ausgestellten Lokationsprivilegien, die Veränderungen in der Eigentumsstruktur, den Anteil des Ordens am gesamten Landbesitz in Pommerellen – aufgeteilt auf die einzelnen Verwaltungseinheiten – und über die Verteilung der Städte, Zinsdörfer und Vorwerke auf die verschiedenen Regionen nach ihrem Recht runden den informativen Band ab. Eine beigelegte Faltkarte unterrichtet den Leser über die Lage der einzelnen Siedlungen, die leider nur in der polnischen Form genannt werden. Zur Ergänzung dieses Buches ist ein nach Komtureien geordnetes Gesamtverzeichnis aller pommerellischen Siedlungen zwischen 1309 und 1454 heranzuziehen, das neben der polnischen auch die deutsche Namensform nennt. Es ist in der Veröffentlichung von Maksymilian Grzegorz: *Osady Pomorza Gdańskiego w latach 1309–1454* [Die Siedlungen Pommerellens in den Jahren 1309–1454], Wydawnictwo PAN, Warszawa, Łódź 1990, enthalten.

Berlin

Stefan Hartmann

**Algirdas Matulevičius: Mažoji Lietuva XVIII amžiuje.** Lietuvių tautinė padėtis. [Preußisch-Litauen im 18. Jahrhundert. Die nationale Stellung der Litauer.] Verlag Mokslas, Vilnius 1989. 195 S., 1 Kte., dt. Zusfass.

Nach und nach wird sichtbar, wie schwierig früher in der Sowjetunion manche Themen dem staatlich gelenkten und ideologisch ausgerichteten Forschungsbetrieb abzurufen waren. Ein Tabu im Litauen der Nachkriegszeit war „Preußisch-Litauen“. Zwar durfte Algirdas Matulevičius 1973 als erster Historiker dieses Thema für seine Dissertation wählen; jedoch wurde die Veröffentlichung dieser Arbeit untersagt. Erst nach Wegfall der Zensur konnte sie 1989 erscheinen. Leider hat der Autor seine Arbeit nicht auf den neuesten Forschungsstand gebracht, sondern ergänzte sie lediglich um neuere litauische Veröffentlichungen und um ein Schlußwort.

In dieser Untersuchung geht es um die noch wenig erforschte soziale Lage der Litauer im Preußisch-Litauen des 18. Jhs. Im ersten Teil ermittelt der Autor die von Litauern bewohnten Gebiete im 16. und 17. Jh., besonders durch die Verbreitung litauischsprachiger Gottesdienste. Vor der Pest (1709–1710) bewohnten demnach Litauer die Gebiete bis zur Linie Kurische Nehrung—Königsberg—Preußisch-Eylau—Angerburg—Dubeningken. Einzelne litauische Siedlungen bestanden aber auch auf der Halbinsel Samland, z. B. in Fischhausen, und auf der südlichen Pregelseite bis Heiligenbeil. Auf dieses ganze Gebiet mit Einschluß des Samlands möchte der Autor den Begriff „Preußisch-Litauen“ oder „Klein-Litauen“ ausdehnen, im Unterschied zum historischen Departement Litauen oder zu Litauischen Ämtern, die nur die vier Hauptämter Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel umfaßten. Die dem Buch beigelegte Karte verdeutlicht die von verschiedenen Forschern gezogenen Sprachgrenzen in Ostpreußen. Die Pest und das Retablisement unter Friedrich Wilhelm I. veränderten grundlegend die nationale Zusammensetzung Preußisch-Litauens. Besonders im Departement raffte die Pest etwa 53 v. H. der Bewohner hinweg, im Unterschied zu den übrigen, meist von Deutschen bewohnten Gebieten, in denen die Zahl der Opfer erheblich kleiner blieb. Den